

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 32/99

Inhalt

Seite 443

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang **Angewandte Informatik**
mit den Studienschwerpunkten **Multimedia** und **Facility Management**
im Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften II**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

01. Nov. 1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang **Angewandte Informatik**

mit den Studienschwerpunkten **Multimedia** und **Facility Management**
im Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften II**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 367), in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI.FHTW Nr. 23/98 vom 07.09.1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts-wissenschaften II der FHTW Berlin am 09.06.1999 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die praktische Vorbildung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Angewandte Informatik, die nach dem 30. September 1999 an der FHTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerLHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO) vom 15.02.1999 (AMBI.FHTW Nr.23/99) sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt 13 Wochen. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung, desgleichen Hilfsarbeiten in Bau- und sonstigen Berufen. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 1.10.1999

(2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens zu Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

(1) Als Vorpraktikum werden alle Tätigkeiten anerkannt, bei denen eine ganztägige Arbeit mit oder an Computern erfolgt. Dies können z.B. Tätigkeiten sein, in denen Fertigkeiten und Kenntnisse auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete erworben werden:

- statistische Analyse und andere computergestützt durchgeführte Arbeiten im Verwaltungs-, Büro- und kaufmännischen Bereich,
- Auswertungen und Kontrollen von Vorgängen in der Zeit,
- Qualitätsuntersuchungen bei der Fertigung,
- Zuverlässigkeitsprüfungen in der Industrie und Wirtschaft,
- Messungen und Bewertungen in Laboratorien oder Versuchsanstalten,
- Vertrieb und Service in der Soft- und Hardwarebranche,
- Tätigkeiten im Baugewerbe wie Bauplanung, Vermessung,
- Tätigkeiten im Bereich der Immobilienverwaltung,
- Werbung,
- redaktionelle oder DV-technische Arbeit in Presse, Funk und Fernsehen,
- Installation, Betrieb und Wartung von Telekommunikationsanlagen.

(2) Auf die Zeit des Vorpraktikums werden die in folgenden Tätigkeitsfeldern verbrachten Zeiten angerechnet:

- die Arbeit mit Betriebssystemen (MS-DOS, UNIX, OS/2, MacOS u.a.),
- die Verwendung von Textverarbeitungsprogrammen (TP, Word-Star, Word, WordPerfect u.a.),
- der Einsatz von Datenbanksystemen (dBASE IV, Informix, ORACLE u.a.) bzw. Arbeit mit der Datenbanksprache SQL,
- der Umgang mit integrierten Systemen (Framework, Works u.a.),
- Kenntnisse bei der Anwendung von Statistik-Software (statgraphics, SPSS, SAS),
- die Arbeit mit dem CAD-Systemen (Auto-CAD u.a.) sowie mit weiterer kommerzieller Software für die Bearbeitung praxisrelevanter Aufgabenstellungen,
- Arbeit mit CAE-Systemen,
- praktische Erfahrungen mit Bildverarbeitungssystemen,
- Verwendung von Satz- und Layout-Systemen (TeX, Pagemaker, Framemaker, Feehand u.a.),
- Arbeit an multimedialen Informationssystemen,
- Umgang mit Autorensystemen (Macromedia, Toolbook, Mediastylor u.a.),
- Einrichtung, Wartung und Betrieb von Daten- und Rechnernetzen.

(3) Berufsausbildungen¹, die als Vorpraktikum anerkannt werden:

- Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin (BA 2520, BA 2630)
- Bankkaufmann / Bankkauffrau (BA 6910)
- Bauzeichner / Bauzeichnerin (BA 6352)
- Bergvermessungstechniker / Bergvermessungstechniker (BA 6243)
- Büroinformationselektroniker / Büroinformationselektronikerin (BA 3146)
- Bürokaufmann / Bürokauffrau (BA 7810)
- Datenverarbeitungskaufmann / Datenverarbeitungskauffrau (BA 7746)
- Drucker / Druckerin (BA 1730)
- Druckvorlagenhersteller / Druckvorlagenherstellerin (BA 1721)
- Elektroinstallateur / Elektroinstallateurin (BA 3110)
- Elektromaschinenbauer / Elektromaschinenbauerin (BA 3131)
- Elektromaschinenmonteur / Elektromaschinenmonteurin (BA 3132)
- Elektromechaniker / Elektromechanikerin (BA 3141)
- Energieelektroniker / Energieelektronikerin (BA 3113, BA 3115)
- Fachangestellter für Bürokommunikation / Fachangestellte für Bürokommunikation (BA 7811)
- Fachinformatiker / Fachinformatikerin (BA 7748)
- Fernmeldeanlageelektroniker / Fernmeldeanlageelektronikerin (BA 3124)
- Film- und Videoeditor / Film- und Videoeditorin (BA 8356)
- Film- und Videolaborant / Film- und Videolaborantin (BA 6342)
- Fotograf / Fotografin (BA 8370)
- Hörgeräteakustiker / Hörgeräteakustikerin (BA 3155)
- Industrieelektroniker / Industrieelektronikerin (BA 3111, BA 3143)
- Industriemechaniker / Industriemechanikerin (BA 2740, BA 2840, BA 2730, BA 2850)
- Industriekaufmann / Industriekauffrau (BA 7813)
- Informatikkaufmann / Informatikkauffrau (BA 7746)
- Informations- und Telekommunikations-Elektroniker / Informations- und Telekommunikations-Elektronikerin (BA 3146)
- Informations- und Telekommunikations-Kaufmann / Informations- und Telekommunikations-Kauffrau (BA 7746)
- Kartograph / Kartographin (BA 6354)
- Kaufmann für Bürokommunikation / Kauffrau für Bürokommunikation (BA 7810)
- Kaufmann im Einzelhandel / Kauffrau im Einzelhandel (BA 6812)
- Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
- Kaufmann im Groß- und Außenhandel / Kauffrau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
- Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft / Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
- Kommunikationselektroniker / Kommunikationselektronikerin (BA 3120, BA 3146, BA 3153)
- Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin (BA 2710, BA 2610, BA 2750)
- Kraftfahrzeugelektriker / Kraftfahrzeugelektrikerin (BA 3114)
- Luftverkehrskaufmann / Luftverkehrskauffrau (BA 7016)
- Mathematisch-technischer Assistent / Mathematisch-technische Assistentin (BA 6322)
- Musterprogrammierer / Musterprogrammiererin (BA 3414)
- Physiklaborant / Physiklaborantin (BA 6321)

¹ die Nummern beziehen sich auf das aktuelle Verzeichnis der anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe im Bundesanzeiger

- Planungstechniker / Planungstechnikerin (BA 6356)
- Prozeßleitelektroniker / Prozeßleitelektronikerin (BA 3111)
- Radio- und Fernsehtechniker / Radio- und Fernsehtechnikerin (BA 3151)
- Reiseverkehrskaufmann / Reiseverkehrskauffrau (BA 7022)
- Reprohersteller / Reproherstellerin (BA 1721)
- Seegüterkontrolleur / Seegüterkontrolleurin (BA 7014)
- Sparkassenkaufmann / Sparkassenkauffrau (BA 6918)
- Speditionskaufmann / Speditionskauffrau (BA 7010)
- Schiffskaufmann / Schiffskauffrau (BA 7013)
- Schriftsetzer / Schriftsetzerin (BA 1710)
- Technischer Zeichner / Technische Zeichnerin (BA 6350)
- Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin (BA 6240, BA 1621)
- Versicherungskaufmann / Versicherungskauffrau (BA 6940)
- Werbekaufmann / Werbekauffrau (BA 7031)
- Werbe- und Mediovorlagehersteller / Werbe- und Mediovorlageherstellerin (BA 1721)
- Werkstoffprüfer / Werkstoffprüferin (BA 6323)

(4) Bei Absolventen von Fachhochschulen mit technischem oder wirtschaftlichem Ausbildungsschwerpunkt wird die dabei erfolgte praktische Ausbildung als Vorpraktikum anerkannt.

§ 5 Berichtsheft, Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Es wird empfohlen, die Praktikantenverträge bei den Industrie-, Handels- bzw. Handwerkskammern eintragen zu lassen. Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft (Praktikantenbuch) zu führen. Eintragungen sind in Abständen von höchstens 14 Kalendertagen durch den ausbildenden Betrieb zu korrigieren und abzuzeichnen. Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb über die geleisteten Praktika ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muß den Zeitraum und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden während des Zeitraums sowie die Dauer der Arbeiten in den einzelnen Gewerken enthalten. Die Angaben müssen mit denen des Berichtsheftes übereinstimmen. Schul-, Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage und Verspätungen müssen ersichtlich sein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.